

## **Schwimmclub Illingen e.V. - Trainingsbetrieb unter Corona- Bedingungen, 02.10.2020**

### Vorgaben des Bäderbetriebes der Gemeinde Illingen:

Der Trainingsbetrieb im Hallenbad Illingen kann unter Einhaltung der Vorgaben des Badbetreibers der Gemeinde Illingen erfolgen. Die Nutzung des Hallenbades erfolgt nach den Maßgaben der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) des Saarlandes in der jeweils gültigen Fassung.

„Die Vereine sind verpflichtet, die entsprechenden Voraussetzungen der Landes-Verordnung und der Hygienevorschriften einzuhalten.“

Diese Hygienevorschriften sind laut Verordnung der Landesregierung folgende:

1. Einhaltung der Beschränkungen nach § 1 VO-CP (siehe unten)
2. Ausübung allein oder in Gruppen von bis zu 35 Personen im Schwimmerbecken und 15 + 3ÜL Personen im Lehrschwimmbecken. (siehe auch §7 Abs. 5)
3. Kontaktfreie Durchführung, sofern sie nach der Eigenart der Sportart möglich ist
4. Konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten
5. Nutzung von Umkleidekabinen und Nassbereichen sind unter Einhaltung der allg. Abstands- und Hygieneregeln sowie durch die Sicherstellung der Desinfektion von Kontaktflächen bei Gruppenwechsel innerhalb eines Vereins erlaubt.
6. Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu den Anlagen
7. keine Vermischung von Trainingsgruppen innerhalb und außerhalb eines Vereins
8. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes (§ 7 Abs. 3 Nr. 5 VO-CP)

### **§ 1 Grundsatz der Abstandswahrung VO-CP**

(1) Physisch-soziale Kontakte sollten auf ein absolut nötiges Minimum beschränkt werden. Der Personenkreis, zu dem man Kontakt hat, ist möglichst gering zu halten und konstant zu belassen. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von **eineinhalb Metern** einzuhalten.

### **§ 2 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung VO-CP**

(1) Im öffentlichen Raum sollte insbesondere bei Kontakt mit vulnerablen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

## Die Umsetzung der Vorgaben der Gemeinde im Trainingsbetrieb des SC Illingen erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- Treffpunkt zum Trainingsbeginn ist **vor der Schwimmhalle** unter Einhaltung der Abstandsregeln. Das Betreten der Vorhalle erfolgt **nach Aufruf** und Einteilung durch einen Vertreter des Vereins.
  - **Mund-Nasen-Bedeckungen müssen** im Eingangs- und Kassenbereich sowie im Eingangsbereich der Cafeteria unter Berücksichtigung der Altersregeln, **d. h. ab Vollendung des sechsten Lebensjahres** getragen werden!
  - Die Schwimmer müssen sich beim Betreten des Bades die Hände desinfizieren. Dafür stehen vor der Kasse Desinfektionsmittelspender bereit.
  - Der Zutritt zu den Schwimmkursen und dem Training der verschiedenen Trainingsgruppen kann **nur für die Sportler, ohne Eltern** in die Vorhalle und Umkleidekabinen erlaubt werden. Die Mengenbeschränkungen der CO-VP geben dies nicht her.
  - Die Kinder werden in die für ihre Gruppe vorgesehenen Umkleidebereiche geführt.
  - Die Höchstzahl in der Sammelumkleide beträgt **4 Personen** gleichzeitig.
  - Es ist nur eine räumlich und zeitlich begrenzte Möglichkeit des Umziehens gegeben. Die Sportler sollten mit bereits untergezogener Badekleidung erscheinen, um dies zu beschleunigen.
  - Es sollte ein zusätzliches Handtuch mitgebracht werden, welches als Unterlage zum Sitzen im Umkleidebereich benutzt wird, um den Kontakt mit Oberflächen zu beschränken. Der Selbstschutz steht im Vordergrund.
  - Es ist aus Gründen der Organisation **nicht möglich im Bad zu duschen**. Dies gilt sowohl weder vor als auch nach dem Training. Das Abduschen vor dem Training erfolgt in der Schwimmhalle. Das Duschen nach dem Training muss zu Hause erfolgen.
  - **Die Nutzung der Haartrockner (auch privater) muss ebenfalls unterbleiben**. Dies gibt das Zeitmanagement nicht her. Es sind daher sinnvoller Weise Mützen nach dem Training zu tragen.
  - Nur durch ein zügiges Umziehverhalten ist es möglich den verschiedenen Gruppen unter Einhaltung der CO-VP ein Training zu ermöglichen.
  - Der Verein muss zwischen den Gruppentrainings entsprechende Desinfektionsmaßnahmen vornehmen.
  - Der Aufenthalt in der Vorhalle nach dem Training muss ebenfalls unterbleiben, da der verfügbare Raum für die folgenden Gruppen gebraucht wird.
  - Die Trainierenden während einer Trainingsstunde (Nichtschwimmer 15 + 3) und Schwimmbecken 35 (incl. ÜL) werden als EINE Gruppe gewertet. Eine Vermischung der Gruppen zwischen den Trainingseinheiten **muss** vermieden werden.
- 
- Von allen Teilnehmern am Training ist vor dem ersten Training eine **Verpflichtungserklärung** abzugeben. Diese wird zur Verfügung gestellt und ist zwingend erforderlich.
  - Der Verein erstellt gemäß der CO-VP Anwesenheitslisten, die nach Ablauf eines Monats vernichtet werden (§ 3 Abs. 3 CO-VP).
  - Das Hygienekonzept der Gemeinde gibt uns – **unabhängig der eigenen Einstellung zur Pandemie oder zu Verordnungen** – alle Regeln vor. Der Verein, der Vorstand und die handelnden Personen müssen sich strikt an die Vorgaben des Ordnungsamtes halten und diese auch im Vereinsinteresse so vertreten. Nur so ist ein Übungsbetrieb möglich und erlaubt

Für den Vorstand

Hans-Jürgen Biehler

(Schwimmwart SC Illingen)